

Administratives

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Land wieder eigene Erzeugnisse exportieren, was der Arbeitsbeschaffung dient.

Die nach dem Brauen verbleibenden Malztreber werden von unserer Landwirtschaft als Futtermittel sehr geschätzt, und die bei der Gärung erzeugte Hefe dient unsern Nahrungsmittelfabriken als wertvolle Bereicherung ihrer Produkte.

Administratives

Auf verschiedene Anfragen aus dem Leserkreis über die Auslegung gewisser Bestimmungen der I. V. A., die wir dem O. K. K. zur Abklärung vorgelegt haben, hat uns der Herr Oberkriegskommissär wiederum in verdankenswerter Weise seine Stellungnahme bekannt gegeben. Wir wissen, dass eine solche Klarstellung von unsern Lesern allseitig geschätzt wird, vermag sie doch viele Unsicherheiten zu beheben.

Transportgutschein für Urlauber

Frage: Gemäss Ziffer 69 I. V. A. besteht Anspruch auf einen Urlauber-Transportgutschein für jeden Ablösungsdienst in der Dauer von mindestens 30 Tagen. Hat der Wehrmann selbst diese 30 Tage Dienst zu leisten oder nur seine Einheit?

Beispiel: Der Ablösungsdienst der Einheit dauert 34 Tage. Ein Wehrmann erhält 5 Tage Urlaub. Ist er zum Bezug eines Tr. 3a für Urlaub berechtigt oder nicht, da er nur 29 Tage Dienst leistet? Wenn nicht, muss er den Betrag für einen bereits bezogenen Tr. 3a zurückerstatten, sofern es sich nachträglich herausstellt, dass er weniger als 30 Tage Dienst leistet?

Antwort: Massgebend für die Berechtigung für einen Urlauber-Transportgutschein ist in erster Linie die Dauer des betr. Ablösungsdienstes der Truppe, welche mindestens 30 Tage betragen muss. Rückt der Wehrmann mit seiner Truppe ein und wird er mit derselben entlassen, so ist grundsätzlich der Anspruch auf den Urlauber-Transportgutschein ausgewiesen. Die Dauer desurlaubes wird nicht berücksichtigt, d. h. von der Zahl der Dienstage nicht in Abzug gebracht, um die Berechtigung zu ermitteln.

Zimmerentschädigung für Beurlaubte

Frage: Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 1. März 1944 (A. W. Nr. 61) darf in keinem Falle für nicht zurückgegebene Zimmer von Beurlaubten die Entschädigung für mehr als 3 Nächte auf Rechnung der D. K. vergütet werden. Darf aus dieser Fassung geschlossen werden, dass ein Beurlaubter, der sein Zimmer beispielsweise 4 Nächte für sich reservieren lässt, nur eine Nacht selbst zu bezahlen hat, oder fallen alle 4 Nächte zu seinen Lasten?

Antwort: Der Wortlaut der durch die Verfügung des E. M. D. vom 1. März 1944 abgeänderten Ziffer 192 D gestattet die Annahme, dass bei Urlaub von mehr als 3 Nächten die Zimmerkosten für 3 Nächte bezahlt werden dürfen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das Zimmer belegt bleibt und vom Offizier bezahlt werden muss.

Beitrag an die Unterkunft in Zimmern

Frage: Gemäss Ziffer 47 I. V. A. ist der Beitrag zu leisten bei der Unterkunft in Zimmern von Kasernen, Hotels und Gaststätten, Privaten usw. Ausnahmen: Nächtigung im eigenen Zimmer oder wenn die Logisentschädigung bezogen wird.

A. Wenn die Logisvergütung ausgerichtet wird, der betr. Offizier aber daneben noch ein Zimmer am Standort der Truppe für die betr. Nacht belegt, ist dann der Soldabzug gleichwohl nicht vorzunehmen?

B. Die Offiziere nächtigen in einem Raum auf Stroh, über welches mit einer Gemeinde abgerechnet wird. Haben sie den Abzug zu leisten oder nicht?

Antwort: A. Der Soldabzug ist nicht zu machen, wenn der Offizier die Logisentschädigung bezieht, auch dann nicht, wenn sein Zimmer am Standort auch noch bezahlt werden muss. Das wird immer der Fall sein, wenn Offiziere Dienstreisen ausführen.

B. Wenn Offiziere in einem Gemeinde-Kantonement nächtigen, so ist ihnen kein Soldabzug zu machen.

Tarif für Zivil-Hufschmiede

Vom Schweiz. Schmiede- und Wagnermeister-Verband sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass uns in der letzten Nummer (Seite 157) ein Irrtum unterlaufen ist, den wir zu entschuldigen bitten. Die Verfügung des E. M. D. vom 24. Mai 1944 stellt nicht eine Abänderung der Position 4 des Anhanges 5 zur I. V. A. 43 dar, sondern eine Ergänzung. Der Preis für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen durch die Truppe bleibt pro Eisen auf Fr. —.60. Nur wenn von der Truppe die Schmiedekohlen geliefert werden müssen, was heute von verschiedenen Schmiedewerkstätten verlangt wird, ist der Preis auf Fr. —.40 reduziert.

Die Position 4 lautet also vollständig:

- | | |
|---|------------|
| 4. Für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen usw. in Werkstätten durch die Truppe | Fr. —.60 |
| Für die Benützung des Feuers, der Werkzeuge, Maschinen usw. in Werkstätten durch die Truppe, wenn die Schmiedekohle durch die Truppe geliefert wird | Fr. —.40 |
| Mehrpreis für das Einschweissen von Schweissgriffen | Fr. —.30 |
| | per Eisen. |

Zeitschriften-Schau

Fahrräder bewachen! Gestohlene werden verrechnet.

In Nr. 7 (Juli 1944) der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ wird ein interessanter Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung publiziert, der sich auf den Befehl des Generalstabschefs vom 31. August 1942 stützt.

„Der Tatbestand ist denkbar einfach und alltäglich. Lt. W. kehrte 22.30 mit dem Fahrrad von einem kommandierten Dienst ins Hotel zurück, um sich